

53. Hat das Reichsgericht das zuständige Gericht zu bestimmen, wenn Gerichte des Altreichs und der Ostmark über ihre Zuständigkeit in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit streiten?

RG. § 5. Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (RGBl. I S. 251) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1938 (RGBl. I S. 903) — **ZustB.D.** — § 4. **Ost. Gesetz** über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (öst. RGBl. Nr. 111 S. 333) — **FN.** — § 47.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 14. Mai 1941 in einer Sorgerechtsache.
IV GB 39/41.

Die Frage wurde bejaht aus den folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Eheleute B. sind durch Urteil des Landgerichts Kassel vom 24. Oktober 1940 aus Verschulden der Ehefrau geschieden worden. Die der Ehe entstammenden 4 minderjährigen Kinder befinden sich noch bei der Mutter in Kassel, während der Vater nach Mißlitz/Niederdonau verzoogen ist. Den Antrag der Ehefrau B., ihr die Sorge für die Person der Kinder zu übertragen (§ 81 EheG.), hat das zunächst angerufene Amtsgericht Kassel, weil es sich nicht für zuständig hält, an das Amtsgericht des jetzigen Wohnorts des Ehemannes in Mähr.-Krumau abgegeben; dieses hat jedoch die Übernahme abgelehnt. Da es für den vorliegenden Fall, daß ein Gericht des Altreichsgebiets und ein Gericht der Ostmark über die Zuständigkeit in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit streiten, an einer für die beiden beteiligten Rechtsgebiete geltenden gesetzlichen Regelung fehlt — § 5 FGG. und § 4 JustWO. sind in der Ostmark nicht eingeführt, während § 47 M. nicht im Altreiche gilt —, ist das Reichsgericht als das einzige den streitenden Gerichten übergeordnete Gericht zur Entscheidung berufen.

Sowohl nach dem im Altreiche geltenden Recht (§ 43 Abs. 1, § 36 FGG. in Verb. mit § 11 BGB.) als auch nach dem Rechte der Ostmark (§§ 109, 66, 71 M.) ist für die Regelung des Verhältnisses zwischen den Kindern aus geschiedenen Ehen und ihren Eltern — wofür auch sachlichrechtlich in beiden Rechtsgebieten im wesentlichen entsprechende Grundsätze maßgebend sind (§ 81 EheG., § 142 BGB.) — dasjenige Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater und damit zugleich die Kinder ihren Wohnsitz haben. Das ist hier das Amtsgericht Mähr.-Krumau, dessen Bedenken gegen seine Zuständigkeit somit nicht begründet sind.